



Vorteile aus der Mitgliedschaft im Bauernverband

Politik für Ihren Betrieb

Der Bauernverband setzt sich im Interesse seiner Mitglieder für möglichst günstige rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen ein. Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat durch diese Arbeit auch im Zusammenwirken mit dem Deutschen Bauernverband und den übrigen Landesbauernverbänden u. a. Folgendes erreicht:

• Agrardiesel

Der Bauernverband hat sich, vor allem aus Gründen der europäischen Wettbewerbsgleichheit, mit Nachdruck und Erfolg für die Beibehaltung der Steuererstattung beim Agrardiesel eingesetzt. Auch die Streichung des Selbstbehalts von 350 Euro und der Obergrenze von 10.000 Litern konnte erreicht werden. Dadurch sparen die landwirtschaftlichen Betriebe im Durchschnitt **23,60 Euro je Hektar** – und das Jahr für Jahr.

• Maut

Die Mautpflicht auf Bundesstraßen konnte maßgeblich durch den Einsatz des Bauernverbandes für landwirtschaftliche Fahrzeuge bis 60 km/h verhindert werden. Dies gilt auch für Nachbarschaftshilfe. Transportiert ein Landwirt für andere Landwirte im Lohn, gilt dies immerhin für Fahrzeuge bis 40 km/h. Das erspart Kosten von **15 bis 20 Cent** je gefahrenen Kilometer.

• Güterkraftverkehrsgesetz

Ebenso konnte der Bauernverband die Erlaubnispflicht nach dem Güterkraftverkehrsgesetz für landwirtschaftliche Transporte verhindern. Dadurch wird ein ganz erheblicher Bürokratie- und Kostenaufwand abgewendet. Dies erspart Prüfungs- und Genehmigungskosten von **mehreren Tausend Euro**, die zum Teil wiederkehrend angefallen wären.

• Direktzahlungen

Die Einkommenswirkung der EU-Direktzahlungen ist nach wie vor beachtlich. Sie machen zwischen 30 bis 50 % und in schwierigen Jahren bis zu 70 % der betrieblichen Einkommen aus. Der Deutsche Bauernverband hat sich auch im Zusammenwirken mit dem europäischen Bauern- und Genossenschaftsverband COPA-COGECA erfolgreich für den Erhalt der Direktzahlungen eingesetzt und hat geplante Kürzungen von bis zu 30 % abwenden können. Zudem konnte das Greening deutlich praxisgerechter gestaltet werden. Bei Verwirklichung der ursprünglichen Kürzungspläne wären die Direktzahlungen heute **um fast 100 Euro je Hektar** geringer.

• Straßenausbaubeiträge

Gerade landwirtschaftliche Betriebe können durch Beiträge für Straßenausbau schnell **mit einigen 10.000 Euro**

belastet werden. Der Bauernverband hat auch im Zusammenwirken mit einer Bürgerinitiative erreicht, dass Gemeinden in Schleswig-Holstein nun keine Ausbaubeiträge mehr erheben müssen.

• Landesmindestlohn

Der Mindestlohn nach diesem Gesetz lag höher als der bundeseinheitliche Mindestlohn und galt für alle Betriebe mit Förderung aus der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik (z. B. Agrarumweltmaßnahmen, Ökolandbau). Der Bauernverband hat gegenüber der Landesregierung die Nachteile und seine Ablehnung der Regelung deutlich gemacht. Zum 1. Januar 2019 wird der Landesmindestlohn nun abgeschafft.

• 70-Tage-Regelung Sozialversicherungsfreiheit

Die Möglichkeit, Arbeitskräfte und insbesondere Saison-AK bis zu 70 Tage sozialversicherungsfrei zu beschäftigen, galt nur befristet. Gegen die Verlängerung gab es erheblichen politischen Widerstand. Der Bauernverband hat nicht nachgelassen und immer wieder deutlich gemacht, wie wichtig diese Regelung für die Saisonbeschäftigung ist und konnte die Verlängerung erreichen.

• Trinkwasseruntersuchung

Die Pflicht, Trinkwasser untersuchen zu lassen, belastet gerade landwirtschaftliche Betriebe mit Eigenbrunnen. Der Bauernverband konnte eine zum Teil deutliche Verlängerung der Untersuchungsintervalle erreichen, was **mehrere Hundert Euro** je ersparter Untersuchung ausmacht.

• Kraftfahrzeugsteuer

Der Bauernverband hat sich mit Erfolg dafür eingesetzt, dass auch selbstfahrende Futtermischwagen bis 25 km/h von der Zulassungspflicht und von der KFZ-Steuer befreit bleiben, was **einige Hundert Euro** je Fahrzeug und Jahr ausmacht.

• Aktuelle Themen

Der Bauernverband setzt sich im Interesse seiner Mitglieder laufend für Verbesserungen im Großen und im Kleinen ein. Aktuelle Themen sind die erneute Reform der Europäischen Agrarpolitik, Tierschutzrecht (Ferkelkastration, Kastenstandhaltung), das Steuer- und Abgabenrecht (Gewinnglättung und Gewinnrücklage, Verteidigung der landwirtschaftsspezifischen Sonderregelungen, Klage gegen Gebühren, Wirtschaftsdüngermeldung), Bau- und Immissionschutzrecht (Gewächshäuser und Folientunnel verfahrensfrei stellen, Musterregelung Hühnermobile, Güllebehälterbau im Außenbereich, TA Luft) und unser Einsatz für ein effektives Bestandsmanagement bei Wolf und Gänsen.

Fortsetzung des Artikels auf Seite 3.

„Zukunft gestalten.“

Helmer de Vries,
Genossenschaftsmitglied seit 1985

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Zukunft gestalten - Zusammen packen wir es an!

Gehen Sie Ihren Weg – genau wie Landwirt Herr de Vries. Ganz gleich, welche Ziele und Wünsche, Pläne und Vorhaben Sie auch antreiben, wir beraten Sie gerne: in unserer **Genossenschaftlichen Beratung** – die Finanzberatung, die erst zuhört und dann berät. Ehrlich, kompetent und glaubwürdig. Vereinbaren Sie einen Termin in Ihrer Filiale oder unter www.vb-piel.de

Wir machen den Weg frei.

Volksbank
Pinneberg-Elmshorn 
Zusammen. Einfach. Besser.

Berufsständische Arbeit – Bestimmen Sie mit!

Der Bauernverband wird ehrenamtlich – also von Ihren Berufskollegen – geführt. Alle fünf Jahre wählen alle Mitglieder, beginnend auf der Ortsebene, die Gremien des Verbandes bis hinauf zum Landeshauptausschuss, der dann den Landesvorstand wählt. Sie können sich aktiv mit Ihrem Stimmrecht einbringen, sich aber auch selbst für ein Ehrenamt zur Verfügung stellen. In jedem Fall können Sie die berufsständische Arbeit aktiv mitgestalten.

Während der laufenden Wahlperiode können Sie sich mit Ihren Vorstellungen und Anliegen jederzeit an Ihre ehrenamtlichen Vertreter und Vertreterinnen auf Orts-, Bezirks-, Kreis- und Landesebene wenden und so die Positionen und Aktivitäten des Verbandes mitbestimmen und mitgestalten. Der Bauernverband Schleswig-Holstein, das sind alle Mitglieder! Das Ehrenamt und die hauptamtlichen Mitarbeiter vertreten dann die gemeinsam gefundenen Positionen gegenüber Politik und in der Gesellschaft.

Kompetente und günstige Beratung

Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des Kreisbauernverbandes ist Ihr Berater und Ansprechpartner in allen Betriebs- und Lebenslagen. Unsere Geschäftsführer sind Landwirte mit Universitäts- oder Fachhochschulabschluss und haben im Verband eine vertiefende rechtliche Ausbildung erhalten. Dadurch kennen sie nicht nur die landwirtschaftliche Praxis, sondern gehören für alle Fragen rund um Ihren Betrieb zu den Wenigen, die den Gesamtüberblick über die dabei ineinandergreifenden Rechtsbereiche haben. Zudem steht dem Geschäftsführer – und damit Ihnen – der Rat der Fachreferenten und Volljuristen aus der Hauptgeschäftsstelle in Rendsburg zur Verfügung. Dies garantiert eine fachlich versierte, kompetente und zuverlässige Beratung für Ihre Anliegen.

Als berufsständische Vereinigung ist der Bauernverband Schleswig-Holstein berechtigt, seine Mitglieder in Rechts- und Sozialfragen zu beraten. Die dafür zu leistende Kostenerstattung ist, verglichen mit den anwaltlichen Gebühren, überschaubar und günstig und wird erst ab einer Bagatellgrenze fällig. Die Beratung kann für alle Fragen im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb beansprucht werden und bezieht sich u. a. auf folgende Bereiche und Beratungsgegenstände:

- Vertragsrecht (z. B. Pachtverträge, Kaufverträge, Bauverträge, Arbeitsverträge)
- EU-Prämienrecht (Antragstellung, Beratung bei Verstößen, HofPlaner, HOFCheck, Fristenkalender)
- Erbrecht (Testament, Überlassungsvertrag)
- Steuerrecht
- Beitrags- und Abgabenrecht (Anschlussbeiträge, Ausbaubeiträge, Gebührenbescheide aller Art)
- Erneuerbare Energien (z. B. WKA-Verträge, Vergütungsfragen)
- Sozialrecht (Rentenanträge, Betriebs- und Haushaltshilfe, Krankenversicherung, Unfallversicherung)
- Arbeitsrecht
- Öffentliches Baurecht (Baugenehmigung, Bauplanungsrecht, Immissionsschutzrecht, Abwehr heranrückender Wohnbebauung)
- Landwirtschaftliches Fachrecht (Düngung, Ermittlung Düngebedarf und Düngebilanz, Pflanzenschutzmittel, Erosionsschutz, Dauergrünland)
- Naturschutzrecht (Knickpflege, Biotop- und Artenschutz, Gebietsausweisungen)
- Wasserrecht (WSG-Ausgleich, Gewässerunterhaltung, Durchleitungsrechte)
- Entschädigungsrecht (Straßenbau, Leitungsentschädigungen)
- Schadensersatzrecht

- Versicherungs- und Finanzberatung (betriebliche und private Versicherungen, gesetzliche Versorgung, staatliche Fördergelder, private Altersvorsorge, Geldanlagen und Kredite, Vermögensbildung, Schadensfall)

Attraktive Sachleistungen

Mitglieder des Bauernverbandes können diverse Vorteile beim Bezug von Waren und Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- **Bauernstrom und Gas:**
Deutliche Vorteile beim Bezug von E.ON®-Strom und -Gas für betrieblichen und häuslichen Verbrauch
- **Auto-Rabatte:**
Zweistellige Prozentrabatte bis zu 42 % Rabatt für folgende Fabrikate: Citroën, Fiat, Lancia, Alfa Romeo, Abarth, Jeep, Ford, Hyundai, Kia, Mazda, Mercedes-Benz, Mitsubishi, Nissan, Opel, Peugeot, Renault, Seat, SsangYong, Subaru, Suzuki, Toyota, VW
- **Berufskleidung:**
4 % Rabatt bei engelbert strauss®
- **Hochdruckreiniger:**
Attraktive Angebote und Rabatte für KÄRCHER®-Hochdruckreiniger
- **Krankenversicherung für Saisonarbeitskräfte:**
Äußerst günstige Krankenversicherung für Saison-AK über die HanseMerkur®
- **Quads:**
Auf Arctic Cat® All Terrain Vehicles (ATVs) erhalten Mitglieder 10 % Rabatt.
- **Autoservice und -reparaturen:**
Mitglieder erhalten aufgrund des Mitgliedsnachweises eine Firmenkundenkarte bei A.T.U.® und dadurch Nachlässe bis zu 25 %.
- **Mobile Stromerzeugung:**
15 % auf mobile Stromgeneratoren von POLYMA®
- **Betriebsstoffe:**
Mitglieder erhalten beim Bezug von Diesel, Schmierstoffen und Mineralöl einen Verbandsrabatt bei der Wilhelm HOYER KG.
- **Fachinformationen:**
Mitgliedern stehen exklusiv regelmäßige Fachinformationen per Fax oder E-Mail zur Verfügung und zwar wöchentlich aus den Bereichen Geflügel, Milch, Schwein und Ackerbau und monatlich aus den Bereichen Ökolandbau und Energie. Ihr Kreisbauernverband informiert Sie zusätzlich über aktuelle Rechtsänderungen und regionale Termine.
- **Veranstaltungen:**
Mitglieder erhalten Einladungen für Veranstaltungen zu aktuellen Themen oder Fachvorträgen.
- **Gemeinschaft:**
Die Kreisbauernverbände fördern und organisieren den Austausch unter Berufskollegen und bieten thematische Reisen für Mitglieder an.
- **HofPlaner:**
Der HofPlaner als mobile App und als PC-Anwendung erinnert Sie betriebspezifisch an Dokumentationspflichten, Fristen und Termine und bietet Hilfen zur Erledigung an – für Mitglieder zu deutlich vorteilhaften Bedingungen.
- **HOFCheck:**
Mitglieder erhalten Unterstützung zum Aufbau des Eigenkontrollsystems für den Betrieb hinsichtlich Fachrecht, Cross Compliance und Greening durch betriebsindividuelle Checklisten, wobei anhand der Checkliste auch eine persönliche Beratung vor Ort auf Ihrem Betrieb möglich ist.



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Pinneberg

Landwirtschaft im Kreis Pinneberg

Auszug aus der Agrarstrukturerhebung 2016

	Einheit	Pinneberg	Schleswig-Holstein		Einheit	Pinneberg	Schleswig-Holstein
Betriebe	Anzahl	836	12.716	Rinder	Anzahl	45.796	1.095.984
Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)	ha	35.658	990.403	Rinder je Betrieb	Anzahl	140	168
Ø LF/Betrieb	ha	43	78	Milchkühe	Anzahl	16.814	396.358
Dauergrünland	ha	16.610	327.805	Milchkühe je Betrieb	Anzahl	96	95
Dauergrünland Anteil an der gesamten LF	%	43	78	Schweine	Anzahl	11.538	1.461.628
Ackerland	ha	15.102	655.803	Schweine je Betrieb	Anzahl	481	1.221
Ackerland Anteil an der gesamten LF	%	42	66	Schafe	Anzahl	10.017	205.685
Winterweizen	ha	3.179	183.801	Schafe je Betrieb	Anzahl	182	130
Roggen	ha	1.319	26.951	Ackerbaubetriebe	Anzahl	93	3.288
Wintergerste	ha	470	62.465	Betriebe mit ökologischem Anbau	Anzahl	11	460
Silomais	ha	5.807	165.217	Ökologische LF	ha	465	41.442
Feldgras	ha	1.328	33.620	Quelle: Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein			



Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Pinneberg e.V.

Moin liebe Leserinnen und Leser,

am 05.12.2018 war es wieder einmal soweit. Das Landfrauenjahr neigt sich dem Ende zu. Unsere diesjährige Weihnachtsfeier wurde ausgerichtet vom OV Pinneberg. Die Vorsitzende Christa Dreyer und ihr Team hatten in den Gemeindesaal nach Kummerfeld eingeladen. Die Kreisvorsitzende Frauke Brinckmann hieß die Gäste mit einem kleinen Gedicht willkommen und dem Hinweis, dass heute, also am 05.12.2018, der Tag des Ehrenamtes ist. Wie passend! Christa Dreyer eröffnete dann das Büfett, was wieder reichlich und lecker durch die einzelnen OV bestückt worden war. Unterhalten wurden wir von dem Chor „querBeat“ und der Band „Die Alsterhippies“. Unter der Leitung einer sehr quirligen Dirigentin wurden wir mitgenommen auf eine musikalische Weltreise. Bis nach Hawaii sind wir gekommen. Deutschland aber haben wir offensichtlich nur überflogen. Dennoch konnten wir dem Chor ein deutsches Weihnachtslied abringen. Den Klassiker schlechthin „Oh Tannenbaum“. Obwohl es mit dem Text ein wenig haperte, haben alle Damen kräftig mitgesungen. International sollte es weitergehen. Der Ehemann von Christa Dreyer ist viele Jahre als Kapitän zur See gefahren. Was liegt da näher, dass seine Ehefrau ihn gelegentlich begleitet und zwar zur Weihnachtszeit. Somit konnte Christa Dreyer uns wunderbare Geschichten und Anekdoten unter dem Motto „Weihnachten auf See“ erzählen. Einmal ein ganz anderer Abschluss einer Weihnachtsfeier.



Das Jahr 2019 eröffneten die Kreislandfrauen am 16.01.2019 mit der Jahreshauptversammlung. 28 Vertreterinnen der OV sowie vom KV hatten sich in der Gaststätte Sibirien in Elmshorn eingefunden. Als Gast konnten wir Birte Oesau vom LV begrüßen. Sie überbrachte Grüße vom LV-SH. In ihrer Ansprache wies sie noch einmal auf die Thesen des LV-SH hin. Insbesondere auf den Punkt Nachhaltigkeit. Das aktuelle Jahresprogramm des LV-SH wurde von Birte Oesau ebenfalls präsentiert. Äußerlich neu, im Inhalt aber altbewährt. Ebenso konnte sie berichten, dass es 2019 wieder eine Gesundheitsaktion gibt. Es geht um das Thema „Hören“ in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Lübeck. Bevor wir dann die weiteren Tagespunkte abgearbeitet haben, hat der Kreisvorstand die ehemalige Kreisvorsitzende Maren Ahrens zu der ihr am 08.01.2019 erfolgten Auszeichnung des Landes Schleswig-Holstein – sie erhielt die Ehrennadel des Landes Schleswig-Holstein aus den Händen des Ministerpräsidenten für ihr Engagement im Dienste der Landfrauen – gratuliert und ein Blumenpräsen überreicht.

Auch die einzelnen OV haben ihre Jahreshauptversammlung abgehalten. In einigen OV gab es im Vorstand Veränderungen. Beim OV Barmstedt hat Susanne Hachmann das 3er Team verlassen. Ute Tietjen wurde hier hineingewählt. Im OV Pinneberg hat die 2. Stellvertreterin Gunda Thiessen den Vorstand verlassen, dafür kam Heike Scharf.

Das war es wieder einmal, ach ja, es fehlt noch ein Zitat:

***Weißt du, worin der Spaß des Lebens liegt?
Sei lustig! – Geht es nicht, so sei vergnügt!***

J. W. v. Goethe.

Bis zum nächsten Mal
Uschi Lahann



Mitteilungen des Kreisbauernverbandes Steinburg

Austausch mit dem BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN, Kreisverband Steinburg

Am Mittwoch, den 13. März 2019 war der Vorstand des Kreisbauernverbandes Steinburg zum Kreisverband der GRÜNEN in Itzehoe eingeladen. Das Treffen sollte Barrieren überwinden und ein gegenseitiges Kennenlernen erwirken. Den Vorschlag, gemeinsam aktuelle Themen zu diskutieren, wurde von dem Kreisvorsitzenden Joachim Becker an die Sprecherin der Kreisgrünen, Josefine Möller, herangetragen. Nach einer Vorstellungsrunde berichtete zunächst der Bauernverband über die derzeitige Situation und Stimmung der Landwirte. Sie berichteten von einem tollen Beruf, der Zeit mit der Familie ermöglicht und gleichzeitig viel Leidenschaft bedarf. Weiter steigende Auflagen, der bürokratische Aufwand und die zunehmend negative Sicht auf die Landwirtschaft, machen den Beruf für einige junge Nachfolger unattraktiv. Dies schlägt sich auch in dem weiterschreitenden Strukturwandel nieder, da es vor allem jungen Betriebsleitern nicht an beruflichen Alternativen mangelt. Diese Entwicklung erregt auch bei den GRÜNEN Besorgnis. Nachdem der Kreisvorsitzende über die Arbeit der Kreisgeschäftsstelle berichtete, diskutierten die Anwesenden über die Ansiedlung des Wolfes im Kreis. Der Vorstand legte vor allem die weitreichenden Folgen dieser Entwicklung dar. Die im Kreis bestehende Weidetierhaltung wird als stark gefährdet erachtet, zudem nicht nur Schafe, sondern auch Rinder betroffen sind. Der Vorstand bittet die Parteizugehörigen, diese Sorgen auch an die Landesgrünen weiter zu tragen. Der Bauernverband berich-

tet im Anschluss über die „gespaltene Zunge“ der Verbraucher, die mehr Tierwohl wünschen, aber nicht nachfragen. Die Kreisgrünen sehen hier weniger die Verbraucher, als den Handel in der Verantwortung. Dieser sei nur durch Regularien zu steuern. Abschließend stehen alle Anwesenden einem weiteren Austausch positiv entgegen und bewerten das Gespräch als konstruktiv. Es sind sowohl Barrieren verkleinert als auch in Teilen ein gemeinsamer Konsens gefunden worden.

Kreisbauerntag Steinburg 2019



300 Landwirte und Gäste kamen am 21.03.2019 zum Kreisbauerntag Steinburg ins Colosseum nach Wilster zusammen. Ihnen wurde ein Impulsvortrag von Univ.-Prof. Dr. Hans-Dieter Pfannenstiel – Diplom-Biologe, mit anschließender Podiumsdiskussion mit Friedrich Noltenius – Wildtierbeauftragter in Sachsen, Simon Stajohann – Schafhalter und Junglandwirt und Jennifer Jasberg – Persönliche Referentin von Minister Albrecht aus dem MELUND, geboten.

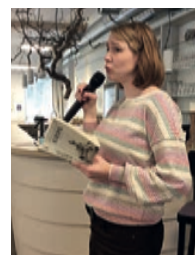


Mitteilungen des LandFrauenverbandes Kreis Steinburg

Liebe Leserinnen und Leser, liebe LandFrauen,

viele Jahresmitgliederversammlungen der Ortsvereine des KLV Steinburg fanden am Jahresanfang statt. Hier eine kleine Auswahl: In Kellinghusen wurde am 09.02.2019 ein neuer Vorstand gewählt. Martina Greve übernahm als Kreisvorsitzende die Leitung der anstehenden Wahlen. Es wurden Anette Schlecht als 1. Vorsitzende und Barbara Joppin als ihre Stellvertretung gewählt. Karin Bünz übernahm den Posten der Schriftführerin und als Beisitzerinnen wurden Brigitte Engelbrecht, Heike Weinrich und Ursula Steeger gewählt. Auf der Jahresmitgliederversammlung vom OV Sarlhusen am 18.02.2019 bekam Olli Reimers die silberne Landfrauenbiene von Anke Graf, der 2. Vorsitzenden des KLV Steinburg, überreicht. Martina Greve hat auf der JMV des OV Kollmar am 13.02.2019 nach 29 Jahren Vorstandsarbeit – davon 16 Jahre als 1. Vorsitzende – den Vorsitz abgegeben. Ihre Nachfolgerin wurde Maren Piening, als 2. Vorsitzende wurde Astrid Lüders gewählt. Beim OV Hohenlockstedt hielt Helmar Dorka nach dem offiziellen Teil der JMV am 16.02.19 einen Vortrag über Neapel. Der OV Hohenlockstedt und Umgebung feiert am 24.04.19 sein 25 jähriges Bestehen. 20 neue Mitglieder konnten die Wilstermarschlandfrauen 2018 begrüßen. Auf der JMV erhielt die ausscheidende Kassiererinnen Gisela Heinrich nach 12 Jahren im Vorstand von Martina Greve die silberne Biene mit den Schleswig-Holstein-Farben. Der LFV Wilstermarsch beteiligt sich am 23.06.2019 am Tag der

Vereine. Am 13.03.2019 fand das LandFrauenforum erstmals in Neumünster statt, hier wurden auch die ehemaligen Ortsvorsitzenden verabschiedet und die neuen Vorsitzenden begrüßt. Am 28.02.19 fand erneut das Auffrischungsseminar „Vereinsmanager“ statt. Frau Studt-Jürs unterrichtete die 7 Teilnehmerinnen über die vielseitigen Anwendungsmöglichkeiten des Computerprogramms. 104 Landfrauen nahmen am 09.03.2019 am Frühstück im Heidehaus in Kremperheide teil. Der KLV Steinburg hatte eingeladen und bot als besonderen „Leckerbissen“ eine sehr anschauliche Lesung der Krimiautorin Nicole Wollschläger an, die aus dem 3. Band ihrer Elbkrimireihe las.



Auf der Vorstandssitzung des KLV Steinburg am 25.02.19 wurde entschieden, Spenden für den Berufswettkampf der Kreislandjugend und der Typisierung am 17.03.19 zu überreichen. Am 29.04.2019 findet die JMV des KLV Steinburg statt. Das Eisstockschießen der jungen Landfrauen fand am 24.01.19 im Elbe Eis Stadion statt und wurde sehr gut besucht.



Am Mittwoch, den 06.03.2019 waren die Jungen Landfrauen zum Workshop in der Herzwerkstatt in Quickborn zum Kreativabend „Frühlingserwachen“. Es wurden sehr schöne dekorative und praktische Dinge gezaubert.

Waltraud Schümann KLV Steinburg



Allgemeine Mitteilungen

Musterklage gegen Meldegebühren für Wirtschaftsdüngerabgabe

Die Verhandlungen des Bauernverbandes mit dem MELUND über ein Musterverfahren konnten nun durch Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung zu einem für beide Seiten zufriedenstellenden Abschluss gebracht werden. Kerninhalt ist, dass in einem gerichtlichen Musterprozess das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht über die abgabenrechtliche Zulässigkeit als solche sowie die Rechtmäßigkeit der Gebührenhöhe und des Bemessungsmodells urteilen soll.

Nun sind die einzelnen Betriebsleiter gefragt, ob sie dieser Vereinbarung beitreten wollen. Hauptvorteil für die Beigetretenen ist insofern, dass die Entscheidung des angestrebten Musterverfahrens grundsätzlich für alle ihre – auch die nicht konkret angefochtenen – Gebührenbescheide ab dem erstmaligen Widerspruch sowie zukünftig auch für die folgenden Bescheide verbindlich anerkannt wird. Deshalb muss ab wirksamem Beitritt dann auch nicht mehr gegen jeden neuen Gebührenbescheid konkret Widerspruch erhoben werden.

Mitglieder des Bauernverbandes können ihre Teilnahme über die für sie zuständige Kreisgeschäftsstelle erklären. Dort sind entsprechende Beitrittserklärungen erhältlich und es stehen weitere Informationen zu Einzelheiten des Verfahrens zur Verfügung. Kosten entstehen durch die Beteiligung für die teilnehmenden Betriebe nicht. Eine detaillierte Erläuterung des Verfahrens findet sich in einem Artikel im Bauernblatt für die KW 13.

Dr. Lennart Schmitt

Wolfspräventionsgebiete am 15. März in Kraft getreten

KIEL. Die Kreise Pinneberg, Dithmarschen, Steinburg und Segeberg sind ab Freitag (15. März) offiziell Wolfspräventionsgebiete (WPG). In diesen Gebieten sowie dem Kreis Herzogtum-Lauenburg, der bereits 2015 zum Wolfspräventionsgebiet erklärt wurde, finanziert das Land dauerhafte Herdenschutzmaßnahmen von Nutztierhalterinnen und -haltern. Mit dem Inkrafttreten der neuen „Wolfsrichtlinie“ des Landes am 12. März 2019 ist nun eine 100%ige Finanzierung der Herdenschutzmaßnahmen möglich. „Ziel ist es, die hier ansässigen und durchs Land wandernden Wölfe gar nicht erst an Nutztiere als Nahrungsquelle zu gewöhnen“, sagte Umweltminister Jan Philipp Albrecht.

Um auch zukünftig Ausgleichszahlungen für Wolfsrisse zu erhalten, müssen in Wolfspräventionsgebieten Halterinnen und Halter von besonders gefährdeten Nutztieren, wie Schafen und Ziegen, beim Land einen formlosen Antrag stellen. Dieser muss verdeutlichen, dass sie dazu bereit sind, ihre Herden angemessen zu schützen. Die formlosen Anträge können der zuständigen Behörde über die Mailanschrift wolfspraevention@melund.landsh.de geleitet werden.

Seit der Bekanntmachung der Wolfspräventionsgebiete sind bereits über 70 Anträge eingegangen, die derzeit bearbeitet werden. Alle Halterinnen und Halter, die einen Antrag gestellt haben, haben weiterhin Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nach einem Wolfsriss. Das gilt unabhängig davon, ob der durch das Land finanzierte Herdenschutz bereits geliefert werden konnte oder nicht. Die Ausstattung der Halterinnen und Halter wird gestaffelt nach Betriebsgrößen bearbeitet. Zuerst werden die Betriebe mit über 500 Mutter-schafen versorgt, da diese Betriebe bereits etwa 60% der in der Region gehaltenen Schafe halten. Die Betriebe werden nach Antragsstellung individuell durch das Wolfsmanagement beraten und bei dem Ankauf von Zäunen begleitet. Der Antrag zur Kostenübernahme ist ab Freitag (15. März) 12:00 Uhr digital möglich. Die notwendigen Hinweise für das Online-Verfahren erhalten die Antragsstellerinnen und Antragssteller über die oben genannte Mailadresse.

Wir haben innerhalb kürzester Zeit ein digitales und individuelles Verfahren auf die Beine gestellt, welches es den betroffenen Betrieben möglichst einfach machen soll, die notwendigen Anträge zu stellen. Wer noch analog arbeiten möchte, kann sich natürlich auch schriftlich beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) melden, freut sich Albrecht über die rasche Umsetzung des Vorhabens. Die Beratung und Ausstattung der großen Schafsbetriebe soll bis zum Sommer abgeschlossen sein.

Größere Weidetiere – insbesondere Pferde und Rinder – gelten aufgrund der Wehrfähigkeit dieser Tiere in der Regel nicht als gefährdet. Deren Halter müssen zunächst keinen Antrag stellen, da bei ihnen im Fall der Fälle die Ansprüche auf die Gewährung eventuell doch anfallender Ausgleichszahlungen auch ohne speziellen Antrag erhalten bleibt. Pferde- und Rinderhalter, die aufgrund ihrer speziellen betrieblichen Strukturen trotzdem eine Gefährdung befürchten, können natürlich ebenfalls Anträge stellen und werden durch das Wolfsmanagement betriebsspezifisch beraten.

Hintergrund:

Weitere Informationen zu den Wolfspräventionsgebieten finden Sie online in einem umfangreichen FAQ. Gründe für die Erklärung eines Wolfspräventionsgebietes sind die Anwesenheit eines residenten Wolfes (Aufenthalt von mindestens 6 Monaten), eines Wolfspaares oder eines Rudels in einem bestimmten Gebiet. Darüber hinaus stellen aktuelle Riss-Serien in einem bestimmten Gebiet (6 Risse in 10 Tagen) ebenfalls einen Indikator dar, der die Ausweisung eines WPG nötig machen kann.

Besonders gefährdet durch den Wolf sind Schafe und Ziegen. Alle Schaf- und Ziegenhalter in WPGs müssen daher einen Antrag stellen und nach Bewilligung innerhalb von vier Wochen die entsprechenden Maßnahmen durchführen, um die Voraussetzungen für Ausgleichszahlungen zu erfüllen.

MELUND

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Götttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Götttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt

Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wb.goettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de

Positionspapier zum Umgang mit dem Wolf in Schleswig-Holstein des Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Immer häufiger werden Wölfe in Schleswig-Holstein gesichtet und Nutztierrisse, die auf sie zurückzuführen sind, nehmen zu. Es ist davon auszugehen, dass der Wolf auch künftig vermehrt in Schleswig-Holstein auftreten wird. In der sicheren Erkenntnis, dass dies vor allem für Weidetierhalter eine Herausforderung darstellt, die an die Existenzfrage heranreicht, hält der Berufsstand an der Forderung nach einer kritischen Prüfung und Änderung des Wolfsmanagements in Schleswig-Holstein fest.

Insbesondere werden folgende Positionen bekräftigt:

1. Es ist eine sachliche Grundsatzdiskussion darüber zu führen, ob das Land Schleswig-Holstein überhaupt einen geeigneten Lebensraum für Wölfe darstellen kann. Angesichts der hier vorherrschenden Kulturlandschaft, dem geringsten Waldanteil im Bundesgebiet, weitverbreiteter Weidehaltung und dem engmaschigen Verkehrs- und Wegenetz ist dies nach Überzeugung des Bauernverbandes in weiten Teilen des Landes nicht der Fall.

2. Das Wolfsmanagement hat unter sachgerechter Gewichtung der widerstreitenden Interessen festzulegen, in welchen Gebieten eine Wiederansiedlung mit anderen Nutzungsinteressen der Gesellschaft (z.B. Siedlungsgebiete, Landwirtschaft, Tourismus, Verkehr und insbesondere Küstenschutz und Deichsicherheit) grundsätzlich vereinbar bzw. ausgeschlossen ist.

Einzäunungen sind insbesondere bei wechselnden Weideflächen und auf Deichflächen wirtschaftlich und faktisch nicht darstellbar. Insbesondere dort ist die Ausbreitung bzw. Wiederansiedlung des Wolfes zu unterbinden.

3. Die Erfahrungen aus anderen Gebieten mit zunehmender Wolfsdichte in Deutschland und dem europäischen Ausland zeigen, dass alle denkbaren Schutzmaßnahmen und auch die Einzäunung nur unzureichend wirken und Wolfsrisse nicht zuverlässig verhindern. Deshalb ist auch weiter die Möglichkeit zu nutzen, Wölfe zu entnehmen, um erhebliche Schäden von der Weidetierhaltung abzuwenden. Es sind die Mängel in der Umsetzung der Ausnahmemöglichkeiten der FFH-Richtlinie in deutsches Recht zu beseitigen.

4. Die Entschädigung von Nutztierissen kann stets nur eine Notlösung sein. Den Weidetierhaltern geht es vielmehr darum, ihren Tierbestand zu erhalten und ihre Tiere tiergerecht und gesund aufzuziehen. Soweit entschädigt wird, muss ein vollständiger Nachteilsausgleich erfolgen. Dies umfasst sowohl die Schäden bei verletzten, gehetzten, toten und unauffindbaren Tieren als auch den Mehraufwand für Schutzmaßnahmen (Zäune, Herdenschutzhunde etc.). Eine Einzäunung darf nicht Bedingung für die Leistung von Schadensersatz sein. Es ist eine Beweiserleichterung bei Folgeschäden (z.B. bei Verlamnungen) vorzusehen.

5. Das System der Probenahme und Analyse bei Verdacht auf einen Wolfsriss weist erhebliche Unklarheiten und Unzulänglichkeiten auf. Ein geordnetes Verfahren ist notwendig. Im Interesse einer zügigen und zuverlässigen Aufklärung sind die Aufgaben der Rissgutachter insoweit eindeutig zu definieren und ihre Ausbildung ist zu intensivieren und zu verbessern. Die Zuverlässigkeit ist durch strenge persönliche Auswahl und Vereidigung der Gutachter zu gewährleisten. Des Weiteren muss dem Tierhalter die Möglichkeit einer eigenen Nachweisführung gegeben werden.

Unabhängiger
Instandhalter von
ENERCON-Anlagen

VSB
www.vsb.energy

ENERCON
Servicepartner

VSB Technik GmbH | Yvonne Mosler | Leiterin Vertrieb
Tel: 0351 21183 533 | yvonne.mosler@vsb.energy

6. Der Wolf ist in das Jagdrecht aufzunehmen und die Möglichkeit zur Schutzjagd in den Weidehaltungsgebieten zu schaffen. Die Einbindung der Jägerschaft würde durch Begründung von Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen die Akzeptanz bei Jägern, Landwirten und Eigentümern fördern.

7. Gemeinsam mit den übrigen Bundesländern müssen Populationsentwicklung und Populationszusammenhänge überwacht und untersucht werden.

Stand: 18.03.2019

Sammelantrag 2019 – Bitte beachten!

Wie in den Vorjahren ist der Sammelantrag 2019 nur online zu stellen. Die Antragstellung erfolgt über einen sogenannten Webclient, über den die erforderlichen Antragsdaten direkt auf dem Server des MELUND bearbeitet und abgespeichert werden. Der Antragsteller kann sich aber eine Antragskopie auf seinem Rechner im pdf-Format sichern.

Der Webclient soll so aufgebaut sein, wie wir dies schon aus dem Vorjahr kennen. Über den Webclient ist es auch möglich, die Antragsdaten des Vorjahres einzusehen und darauf zurückzugreifen.

Abgabe des Antrages ist spätestens Mittwoch, 15.05.2019, das heißt, der Antrag muss spätestens am 15.05. auf dem Server abschließend bearbeitet sein und der Datenbegleitschein muss ebenfalls am 15.05. bei dem zuständigen LLUR eingegangen sein. Eine spätere Abgabe hat eine einprozentige Kürzung der Prämie je Arbeitstag zur Folge.

Folgende Änderungen sind für den Sammelantrag 2019 besonders zu beachten:

Keine Pseudoflächen

Seit 2018 können Schlagskizzen nur noch auf Referenzen (Feldblöcke und Landschaftselemente) beantragt werden. Eine Beantragung bzw. ein Einzeichnen der Schläge außerhalb der Referenzen ist daher im Inet WebClient nicht mehr möglich. Nutzen Sie aktuell noch den Inet WebClient 2018 um fehlende Feldblöcke oder Landschaftselemente festzustellen. Die fehlenden Referenzen müssen dem LLUR gemeldet werden, damit die neuen Feldblöcke und Landschaftselemente in das Referenzsystem eingepflegt werden können.

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig –
frei Haus

Knebusch – Hermannshöhe

25548 Kellinghusen

Telefon: 0 48 22 – 22 16

Geographische Beantragung von Flächen in anderen Bundesländern

Seit 2018 können Flächen bundesweit nur noch geographisch beantragt werden. Das bedeutet neben dem Wegfall der Pseudoflächen, dass auch die Parzellen, die in einem anderen Bundesland (Belegenheitsland) bewirtschaftet werden, in der jeweiligen Antragssoftware des anderen Bundeslandes eingezeichnet werden müssen.

Die Flächen, die in den Programmen der anderen Bundesländer eingezeichnet werden, sind genauso mit einem Datenbegleitschein im jeweiligen Bundesland einzureichen. Es wird trotzdem zur Eigenkontrolle empfohlen, diese Flächen weiterhin im hiesigen Inet WebClient zu erfassen, damit der Greeningrechner und die Summenübersichten im Inet Web-Client richtige Ergebnisse anzeigen.

Die Kreisbauernverbände Pinneberg und Steinburg sind wie in den Vorjahren gern bei der Antragstellung behilflich. Für diesen Zweck bitten wir Sie um eine Terminvereinbarung:

KBV Pinneberg: 0 48 21 - 604 98 11

KBV Steinburg: 0 48 21 - 604 98 12

Neuerungen im Bereich Grünland

Mit Verlängerung bis zum 28.02.2019 ist das Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) des Landes zum 01.03.2019 ausgelaufen. In Form eines Artikeländerungsgesetzes hat die Landesregierung die Vorgaben des DGLG jedoch fortgeführt, nun jedoch begrenzt auf die Schutzkulissen (Moor- und Anmoorböden, Gewässerrandstreifen, Wasserschutzgebiete sowie neue Gebiete mit hoher Winderosion).

Mit dieser Gesetzesänderung liegt nun in den Fällen der im letzten Jahr beantragten Dauergrünlandentlassungen, für welche bislang eine prämierechtliche Genehmigung vorlag, auch nach Landesrecht der Ackerstatus vor.

Durch die abweichenden Regelungen im EU-Recht und dem DGLG sowie der in 2018 neu gefassten Dauergrünlanddefinition auf EU-Ebene ist eine Vielzahl an Anträgen zu beachten, wenn Grünland umgebrochen werden soll.

Alle nachfolgend genannten Antrags-/Anzeigeverfahren sind prämierechtlich relevant. Anträge nach Prämierecht sind im Bereich Grünland nur von Landwirten zu stellen, die zur Einhaltung der Greening-Auflagen verpflichtet sind. Ei-



Solarreinigung + Service Nord

Sauber + Sonne = Rendite

ZEIT FÜR DEN FRÜHJAHRSPUTZ

- Solarerträge maximieren
- schadensfreie Reinigung und Pflege
- lang anhaltende und perfekte Sauberkeit

Standort **Westküste**
Marschstraße 49A
25704 Meldorf
Tel.: 04832-99 62 31

Standort **Ostküste**
Gut Trenthorst 3
24211 Lehmkuhlen
Mobil: 0160-98 49 42 08

duehnsen@srsnord.de
www.srsnord.de



Dränbau Brehmer GmbH
Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwöhrden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u. Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS) • Transportarbeiten

Büro:
Tel.: (04832) 25 50
Fax: (04832) 5 50 50
Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

ne Anzeige zur Korrektur des Zähljahres sollte dennoch von allen Antragstellern gestellt werden, damit das LLUR Kennnis erlangt und die Korrektur vornehmen kann.

Es folgt eine Übersicht der relevanten Anträge sowie Anzeigen:

1. Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit Ersatzfläche
2. Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ohne Ersatzfläche
3. Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung
4. Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung in FFH-Gebieten
5. Narbenerneuerung auf Dauergrünland
6. Pflügen auf Ackerland (potentiellem Dauergrünland) zur Korrektur des Zähljahres

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland mit Ersatzfläche:

Auf allen DGL-Flächen, die außerhalb von FFH-Gebieten und DGLG-Schutzgebieten liegen, ist die Umwandlung genehmigungspflichtig. Weitere genehmigungspflichtige Schutzgebiete sind EU-Vogelschutzgebiete und Wiesenvogelschutzgebiete.

- Für die Übermittlung der Daten aus den Umwandlungsanträgen innerhalb dieser Schutzgebiete sind Zusatzklärungen auszufüllen
- Beteiligung von ONB/UNB sind notwendig, wenn sich umzuwandelnde Flächen innerhalb eines DGLG-Schutzgebietes befindet, zusätzlich ist ein Antrag auf Befreiung vom Umwandlungsverbot zu stellen

Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland ohne Ersatzfläche:

Gilt auf allen Dauergrünlandflächen, die nach dem 31.12.2014 entstanden sind. Die Umwandlung ist genehmigungsfähig und nur außerhalb von DGLG-Schutzgebieten möglich. Weitere Schutzgebiete sind EU-Vogelschutzgebiete und Wiesenvogelschutzgebiete.

- Für die Übermittlung der Daten aus den Umwandlungsanträgen innerhalb dieser Schutzgebiete sind Zusatzklärungen auszufüllen
- Eine Beteiligung von ONB/UNB ist notwendig
- Eine Genehmigung auf Ersatzflächen und Flächen, auf denen eine Wiederansaat geboten wurde, ist nicht erlaubt

Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Fläche und Umwandlung von Dauergrünland in nicht-landwirtschaftliche Nutzung innerhalb eines FFH-Gebietes:

Es sind keine Änderung des bekannten Verfahrens bekannt.

Narbenerneuerung auf Dauergrünlandflächen:

Auf allen Dauergrünlandflächen außerhalb von DGLG-Schutzgebieten genehmigungsfähig.

Innerhalb von DGLG-Schutzgebieten sind

- Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer und Anträge auf Befreiung vom Verbot der mechanischen Zerstörung der Grasnarbe oder
 - Anträge auf Befreiung vom Verbot eines Umbruches mit wendender Bodenbearbeitung und Stellungnahmen der Landwirtschaftskammer notwendig.
- Keine Genehmigung auf Ersatzflächen und Flächen, auf denen eine Wiederansaat geboten wurde.

Pflügen auf Ackerflächen in Verbindung mit der Korrektur des Zähljahres:

Auf allen Ackerflächen, die seit mindestens einem Jahr für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen verwendet wurden, muss das Pflügen spätestens vier Wochen nach dem Pflugereignis beim LLUR angezeigt werden.

Sie finden die vorgenannten Antragsformulare zentral zusammengefasst im Onlinezugang Ihres Sammelantrages.

Sprechtag Sozialversicherung fällt aus!

Hiermit informieren wir Sie,
dass am **16. April 2019 kein Sprechtag**
für die Landwirtschaftliche
Sozialversicherung stattfindet.

Schadensersatz wegen Verlust des Ackerlandstatus – Alles eine Frage des Einzelfalles

Seit dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) im April 2017 sorgt der Verlust des Ackerstatus für zwischenzeitlich als Grünland genutzte Pachtflächen für Rechtsstreitigkeiten (siehe Bauernblatt vom 1. Juli 2017 S. 16-17). Werden aufgrund eines Pachtvertrages überlassene Flächen nach der Vertragsbeendigung als Dauergrünland zurückgegeben, können dem Eigentümer hohe Schadensersatzansprüche zustehen. Neuere Gerichtsentscheidungen verdeutlichen aber, dass es immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Urteil des niedersächsischen Oberlandesgerichts Celle (OLG) vom 23. Oktober 2017 (Az.: 7 U 122/17):

Aufgrund eines neuen schriftlichen landwirtschaftlichen Pachtvertrages im Februar 2010 wurde eine darin mit dem Zusatz „Ackerfläche“ versehene ca. ein Hektar große Fläche verpachtet.

Diese ursprünglich rechtlich und tatsächlich mit Ackerlandstatus versehene Fläche war aufgrund der Gestattung in einem vorhergehenden Pachtvertrag als Grünland eingesät

und bereits seit September 1994 durch den Pächter als eingezäunte Pferdeweide genutzt worden. In der Zeit zwischen Erstpachtung und Folgepachtvertrag war mangels entsprechender Umbruchmaßnahmen rechtlich geschütztes Dauergrünland entstanden.

In diesem Zustand wurde die Pachtfläche zum Beendigungszeitpunkt des Folgevertrages im September 2016 zurückgegeben. Der klagende Verpächter verlangte unter anderem wegen des Verlustes des Ackerflächenstatus Schadensersatz wegen nicht ordnungsgemäßer Rückgabe der Pachtsache.

Das Gericht entschied (unter Verweis auf sein gleichgelagertes Urteil mit dem Az.: 7 U 27/17), dass die Rückgabe der Fläche in diesem Zustand bei Beendigung des Pachtverhältnisses selbst dann vertragsgemäß ist, wenn in dem schriftlichen Pachtvertrag das betreffende Flurstück mit dem Zusatz „Ackerfläche“ aufgeführt ist.

In diesem Fall kommen Schadensersatzansprüche wegen Entstehung von im Rechtssinne vor Umbruch geschützten Dauergrünland, anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall, nicht in Betracht. Das OLG sah keinen Anknüpfungspunkt für eine (schuldhaft) Vertragsverletzung als Haftungsvoraussetzung.

Im vorliegenden Fall des OLG Celle konnte der Verpächter nicht beweisen, dass im maßgeblichen Folgepachtvertrag eine Ackerfläche an den beklagten Pächter verpachtet werden sollte. Weil die Weide als Grünland eingesät und vom Pächter seit Beginn des Ursprungspachtverhältnisses 1994 als Pferdeweide genutzt werden durfte, sei der Vertrag so auszulegen, dass diese zum bestimmungsgemäßen Pachtobjekt des Neuvertrages von 2010 geworden sei. Im Kern liegt den Rechtsausführungen des OLG zur Begründung wohl die Annahme zugrunde, dass diese Art der Nutzung vom Verpächter auch durch schlüssiges Verhalten gestattet und somit zum Inhalt des Pachtvertrages gemacht worden ist.

Etwas anderes hätte nur gegolten, wenn der Verpächter, der die Nutzung als Pferdeweide vertraglich im Einzelnen geregelt hatte, auch eine Verpflichtung zur Rückgabe von Ackerland ausdrücklich im Folgevertrag vorgesehen hätte.

Du räu mat
Stalltechnik für Rinder und Schweine

ORIGINAL
BEHAM

Direkt vom Hersteller

www.duraumat.de
Tel. 04533 / 204-0

Ich lebe so
wie ich es will!

KRAUSE
Bestattungen
INH. REIMER KRAUSE

Beratung und Betreuung
Tel. (0 48 28) 263
Tag und Nacht für Sie dienstbereit

25566 Lägerdorf
Breitenburger Str. 29 a

Eigene Trauerhalle
"Haus des Abschieds"
Lägerdorf, Stettiner Str. 1

25361 Krempe
Richenstraße 3
Tel. 0 48 240 851

25524 Itzehoe
Tel. 0 48 211 95 60 80

Petra und Reimer Krause

THE WINNER IS
MAXXUM 145 MULTICONTROLLER

EINE ERFOLGSGESCHICHTE
Der Maxxum 145 Multicontroller wurde mit dem Award „Tractor of the Year 2017“ und dem „Zwei Berg 2017“ ausgezeichnet, nachdem er schon zuvor im „Maschine des Jahres 2016“ gewählt wurde. In Kombination mit dem intelligenten mit dem Motoröl 5 Centner mit 11 Liter-Literleistung kann durch sein optimales Schwingengerüst und die hochflexiblen, stabilen Räder.



MEIFORT www.meifort.de **CASE IH**
FOR THOSE WHO DEMAND MORE

Meifort GmbH & Co. KG
Kastanienweg 4 · 25578 Dägeling
Telefon 0 48 21 - 89 69 - 44
Telefax 0 48 21 - 89 69 - 27
M. Hein 01 72 - 9 74 46 49
Johannes Hellmann 01 51 - 42 32 53 74
MODERNSTE TECHNIK HAUTNAH ERLEBEN

Zudem war der damalige Zustand der Fläche als Ackerland von den Pachtparteien auch nicht durch Einbeziehung des Ursprungsvertrages zum Vertragsinhalt des Folgevertrages gemacht worden. Aufgrund dieser Auslegung des Pachtvertrages lag in der durchgehenden Nutzung der Weidefläche als (Dauer) Grünland daher keine Nutzungsänderung ohne Genehmigung des Verpächters vor, sodass die Fläche auch im Zustand ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zurückgegeben wurde.

Die Bezeichnung des Pachtgegenstandes als „Ackerland“ im Pachtvertrag wollte das OLG für sich allein nicht ausreichen lassen, weil insoweit offensichtlich nur die Bezeichnung des Pachtgegenstandes aus dem vorherigen Vertrag unbeschadet übernommen wurde. Der zwischenzeitlichen Änderung der tatsächlichen Verhältnisse – dauerhafte Umwandlung der Ackerfläche in eine eingezäunte Pferdeweide – wurde hierbei gerade nicht Rechnung getragen. Der Verpächter, der die Nutzung als Pferdeweide vertraglich im Einzelnen geregelt hatte, hätte daher gegebenenfalls auch eine Verpflichtung zur Rückgabe von Ackerland ausdrücklich im Vertrag vorsehen müssen. Möglich wäre es auch gewesen, den damaligen Zustand der Fläche als Ackerland durch Einbeziehung des Ursprungsvertrages zum Vertragsinhalt des Folgevertrages zu machen. Beide Möglichkeiten haben aber im entschiedenen Fall nicht vorgelegen.

Beiläufig aufgegriffen wurde im Urteil auch der vom BGH-Urteil aufgezeigte Schadensersatzausschluss in Fällen eines vorwerfbaren erheblichen Mitverschuldens auf Verpächterseite. Handelt es sich bei dem Pächter um einen Nichtlandwirt, soll grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden können, dass dieser mit dem Problem des Umbruchverbotes mutmaßlich vertraut und zur Bestellung einer Ackerfläche mit ausreichenden Kenntnissen und Gerätschaften ausgestattet ist. Daher wird dieser auch in der Regel nicht in der Pflicht sein, durch Umbrüche in entsprechenden Zeitabständen die Entstehung von geschütztem Dauergrünland zu verhindern.

Daher gilt, dass ein fachkundiger landwirtschaftlicher Eigentümer bei der Verpachtung an Nichtlandwirte den Ackerlandstatus der Pachtfläche unter Berücksichtigung des drohenden öffentlich-rechtlichen Umbruchverbotes beobachten und den

Pächter ggf. zur Realisierung des Umbruchs auffordern muss. Geschieht dies nicht (rechtzeitig), trifft den Verpächter ein schweres Mitverschulden, mit der Folge, dass er im Ergebnis einen denkbaren Schadensersatzanspruch verlieren würde.

Für Pächter und Verpächter verdeutlicht auch dieses Urteil einmal mehr: Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Verlust des Ackerstatus ist kein „Selbstgänger“. Oftmals bestehen viele Bewertungs- und Argumentationsspielräume, die man sich zunutze machen kann. Zur Abwehr einer Schadensersatzhaftung kann es sich lohnen, auch bei vermeintlich eindeutigen, auf das BGH-Urteil gestützten Ansprüchen entsprechende Besonderheiten des konkreten Einzelfalles in Stellung zu bringen. Insofern wird aus dem Urteil des OLG Celle besonders deutlich, dass

- die Bezeichnung der Fläche im Pachtvertrag für sich genommen nicht in jedem Falle allein maßgeblich sein muss;
- vom Verpächter ausdrücklich oder auch durch entsprechende Handlungen stillschweigend gestattete Veränderungen (z.B. der Nutzungsart und deren späteren Auswirkungen auf den Status der Pachtfläche) zu berücksichtigen sind;
- ggf. in tatsächlichen Verhaltensweisen schlüssig der Wille der Vertragsparteien zum Ausdruck kommen kann, eine Abänderung des Pachtvertrages (auch entgegen des eindeutigen Wortlautes des Vertragsdokuments) vorzunehmen;
- besonders bei Folgeverträgen bzw. Verlängerungsvereinbarungen genau und durch Formulierung eindeutiger Bestimmungen darauf geachtet werden muss, welcher rechtliche und tatsächliche Zustand der Pachtsache zugrunde gelegt werden soll;
- für die Frage, ob der Ackerlandstatus während der Pachtzeit zu erhalten ist, nicht nur die Festlegung des Pachtobjektes maßgeblich ist, sondern dies auch durch entsprechende ergänzende Bestimmungen zum Ausdruck kommen kann;
- bei Verpachtung an einen Nichtlandwirt zugleich ein landwirtschaftlich ausgebildete Verpächter in der Pflicht ist, die Erhaltung des Ackerstatus im Auge zu behalten und rechtzeitig geeignete Umbruchmaßnahmen zu verlangen bzw. einzuleiten. Andernfalls droht, dass er einen ihm eigentlich zustehenden Schadensersatzanspruch trotzdem wegen Mitverschuldens verliert.

ALPHA

SCHÄDLINGSBEKÄMPFUNG

ZÜGIG UND ZUVERLÄSSIG

JAN WITTKAMP

IHK geprüfter Schädlingsbekämpfer

25599 Wewelsfleth

Telefon: 0 48 29 - 90 29 20

Mobil: 01 60 - 94 66 38 80

email: info@alphahunter.de

www.alphahunter.de

Wir bekämpfen sauber und sicher:
Ratten, Mäuse, Fliegen und vieles mehr.

Im Rahmen von Verhandlungen über Grund und Höhe eines Schadensersatzanspruches mittels einzelfallbezogener Aspekte lassen sich so Zweifel bei der Gegenseite säen und Spielräume für eine vergleichsweise Einigung schaffen. Dass diese Vorgehensweise Aussicht auf Erfolg haben kann, lässt der Verfahrensverlauf eines anderen Falles vor dem OLG Rostock vermuten:

Das OLG Rostock sowie vorhergehend das Landwirtschaftsgericht Schwerin hatten einem Verpächter von Ackerland keinen Anspruch auf Schadenersatz zugestanden.

Der danach im Rahmen einer Revision mit der Sache befasste BGH (Az.: LwZR 2/16) hatte den Fall zur Neuverhandlung an das OLG zurückverwiesen. Dem OLG wurde aufgegeben zu klären, welche Vorstellungen die Parteien bei Vertragsabschluss über die Nutzungsart gehabt hätten und ob ein mögliches Mitverschulden des Verpächters vorlag, weil er das anstehende Umbruchverbot hätte erkennen können.

Das Verfahren (Az. 14 U XV 2/15) wurde nun vor dem OLG am 15.01.2019 durch Vergleich beendet. Statt der ursprünglich geltend gemachten 123.082,75 € Schadensersatz hat man sich auf eine Summe von 61.541,00 € (= 50 %) nebst Zinsen seit dem 17.10.2013 (= insgesamt ca. 75.000 €) geeinigt.

Dr. Lennart Schmitt

Änderung der Landesbauordnung – Folientunnel und Gewächshäuser

Bis zum Sommer 2016 waren in Schleswig-Holstein Gewächshäuser und damit auch Folientunnel bis zu einer Firsthöhe von 4 m vom baurechtlichen Verfahren freigestellt. Ohne weitere Begründung und trotz der seitens der Verbände geäußerten Bedenken wurde die Landesbauordnung (LBO) seinerzeit durch die sog. Küstenkoalition dahingehend geändert, dass seitdem nur noch Gewächshäuser, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, eine Grundfläche von höchstens 100 m² haben und eine Firsthöhe von 5 m nicht überschreiten, vom Baugenehmigungsverfahren freigestellt waren (das Bauernblatt berichtete wiederholt).

Seitdem gab es jedenfalls in einigen Kreisen Unstimmigkeiten hinsichtlich der Genehmigungspraxis. Daher hat sich der Bauernverband Schleswig-Holstein gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer und dem Wirtschaftsverband Gartenbau Norddeutschland bemüht, eine erneute Änderung zu erreichen. Anlässlich einer anderweitigen Änderung der LBO wurde seit dem Frühjahr diesen Jahres gefordert, dass sämtliche Gewächshäuser und Folientunnel von Baugenehmigungsverfahren wieder freigestellt werden und so der frühere Rechtszustand wiederhergestellt wird.

Die gemeinsamen Bemühungen, die insbesondere gegenüber dem Innenministerium sowie dem Innen- und Rechtsausschuss des Landtages in schriftlichen Stellungnahmen sowie im August auch in einer umfangreichen mündlichen Stellungnahme dargestellt wurden, waren nur teilweise erfolgreich.

Der Landtag hat nunmehr in seiner Sitzung am 07. November 2018 eine Änderung des §63 Abs.1 Nr.1 LBO beschlossen, die wie folgt lautet:

„Vom Baugenehmigungsverfahren freigestellt sind „d) Gewächshäuser und Folientunnel zum Schutz von Kulturpflanzen mit einer Grundfläche von bis zu 1.600 m² und einer Höhe von bis zu 6 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 201 des Baugesetzbuches oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen. Sollen Vorhaben im Sinne des Satzes 1 nicht nur vorübergehend aufgestellt werden, sind sie der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde kann schriftlich erklären, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll oder eine vorläufige Untersagung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragen.“

Warnsholz GmbH & Co. KG

LKW-FAHRER GESUCHT

Wir kaufen: Schrott und Blech,
Alte Landmaschinen,
Metalle wie Kupfer, Zink, Alu,
Blei, Messing usw.
Neu: Ankauf von Elektroschrott

Kostenlose Containergestellung in allen Größen ab 1 t

Annahmezeiten:
Montag – Freitag 7.00 - 17.00 Uhr

Sie erreichen uns über die alte B 5 im Industriegebiet Nord III zwischen Sibirien und Hahnenkamp.

Robert-Bosch-Straße 8 · 25335 Elmshorn
Telefon 0 41 21 - 5 00 71

eMail: info@warnsholz.de · www.warnsholz.de

Leider wirft diese Formulierung, die so in keinem anderen Bundesland existiert, einige Fragen und Unklarheiten auf. Der Bauernverband Schleswig-Holstein sieht die nun gefundene „Lösung“ daher als unbefriedigend. Sie führt zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung und schafft unnötige zusätzliche Bürokratie. Der Verband wird sich daher weiterhin darum bemühen eine echte Erleichterung für die Betriebe zu erreichen.

Der geschützte Anbau bietet zahlreiche Vorteile und zwar gleichermaßen u.a. im Gemüse-, Garten- oder Beerenobstanbau. Unter ökonomischen Gesichtspunkten sind dabei u.a. die Verlängerung der Saison und die höhere Ertragsicherheit hervorzuheben. Dies ermöglicht eine regionale Erzeugung und Direktvermarktung. Zudem kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln deutlich reduziert werden und auch die Arbeitsbedingungen sind in den geschützten Systemen meist deutlich besser. Da aber zum Beispiel in Niedersachsen Verfahrensfreiheit besteht, ist eine Wettbewerbsverzerrung gegeben. Neben dem Zweitaufwand sind zudem die Gebühren für Baugenehmigung, Bauvorlageberechtigten und Statik enorm. Bei Folientunneln im Erdbeeranbau kommt hinzu, dass diese alle zwei bis drei Jahre den Standort wechseln und dann das Verfahren erneut durchlaufen müssten.

Michael Müller-Ruchholtz

Herausgeber:	Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. Pinneberg und Steinburg Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe Tel. 0 48 21 - 6 04 98 10 · Fax 0 48 21 - 60 01 17
Erscheinungsweise:	vierteljährlich
Bezugspreis:	im Mitgliedsbeitrag enthalten
Gesamtherstellung:	Druckerei Frank Gestaltung · Druck · Werbung Liliencronstraße 2 · 25524 Itzehoe · Tel. 0 48 21 - 97 88

Kreisbauernverband Pinneberg Peer Jensen-Nissen Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 11 e-mail: kbv.pi@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17	Kreisbauernverband Steinburg Ida Sieh Tel.: 0 48 21 - 6 04 98 12 e-mail: kbv.iz@bauernverbandsh.de Fax: 0 48 21 - 60 01 17
---	---

gemeinsame Geschäftsstelle
Elmshorner Straße 46 · 25524 Breitenburg-Nordoe

Beratungstermine nach Vereinbarung
Beratung in Sozialversicherungsangelegenheiten
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 9.00 bis 11.00 Uhr
durch den Geschäftsführer oder Herrn Krezdorn

Kein Baukindergeld bei eigenen Wohnimmobilien

Im Jahr 2018 hat der Gesetzgeber das so genannte Baukindergeld eingeführt. Mit diesem soll die erstmalige Anschaffung von Wohneigentum (Bau oder Kauf) für Familien mit Kindern gefördert werden. Die Förderung beträgt bis zu 12.000 Euro Zuschuss pro Kind (verteilt über 10 Jahre - 1.200 Euro / Jahr). Die Förderung läuft über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Bei der Übergabe landwirtschaftlicher Betriebe an den Hofnachfolger gehen häufig sämtliche Gebäude in das Eigentum des Hofnachfolgers über. In der Regel auch das noch von den Eltern genutzte Wohnhaus, das hierzu mit einem Nießbrauchrecht zu Gunsten der Eltern belegt wird. Die Familie des Hofübernehmers baut oftmals selbst ein eigenes Haus. In der Praxis wird eine Förderung mit Baukindergeld in der o.g. Fallkonstellation des Neubaus / Kaufs eines Wohnhauses durch den Hofnachfolger bei Vorhandensein von mit Nießbrauch belegtem Wohneigentum *abgelehnt*.

Der DBV hat hierzu das zuständige Bauministerium angeschrieben und dringenden Nachbesserungsbedarf bei den Richtlinien der KfW geltend gemacht. Das Bauministerium hat auf Anfrage mitgeteilt, dass zum Zeitpunkt der Erteilung der

Baugenehmigung oder der Inanspruchnahme der Bauanzeige oder der Unterzeichnung des notariellen Kaufvertrages kein Voreigentum an Wohnimmobilien für den antragstellenden Haushalt bestanden haben darf. In den Genuss der Förderung sollen ausschließlich Haushalte kommen, die diese tatsächlich benötigen, um erstmalig Wohneigentum bilden zu können. Wie die Haushalte, die bereits über Wohneigentum verfügen, dieses nutzen bzw. genutzt haben (Vermietung, Leerstand, unentgeltliche Überlassung, Nießbrauch etc.) spielt hierbei keine Rolle.

Das Bauministerium will eine Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Familien auch aus Gleichbehandlungsgründen aller Antragsteller nicht in Betracht ziehen.

Eine Förderung durch das Baukindergeld für den Neubau / Kauf eines Wohnhauses für die Familie des Hofnachfolgers scheidet somit nach derzeitiger Rechtslage aus, wenn aufgrund der Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebes bereits Wohneigentum im Grundbuch des Hofübernehmers eingetragen ist. Ebenso ist eine Förderung mit dem Baukindergeld nicht möglich, wenn im Haushalt (also beim Ehe- oder Lebenspartner oder Partner aus eheähnlicher Gemeinschaft oder Kindern) Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Wohnimmobilie in Deutschland zur Dauernutzung (≠ Ferienhaus oder -wohnungen) besteht.

Dr. Lennart Schmitt



Jeannine Stroth, Holger Meincke, Frank Kaufmann und Jan-Friedrich Peters

Unsere Energie- und Agraragentur

Ihre Nummer 1 für regenerative Energien und Landwirtschaft!

Rufen Sie uns an: 04821/604 2091

 Sparkasse
Westholstein